



Hartz4-Netzwerk-Essen e.V.

! Sie haben RECHTE !

- Lassen Sie sich keine „eheähnliche Gemeinschaft“ unterstellen.
- Ihnen steht für Ihre Kinder eine „Versicherungspauschale“ zu.
- Deckt das Einkommen eines Kindes dessen Bedarf, muß es automatisch aus der Bedarfsgemeinschaft gestrichen werden.
- Widersprechen Sie dem Auszugsverbot („Stallpflicht“) für U25-jährige, suchen Sie das Jugendamt auf.
- Bei Nicht-Berücksichtigung von Freibeträgen bei Neben-/ Erwerbseinkommen legen Sie Widerspruch ein.
- Fahrkosten zu JobCenter Terminen müssen erstattet werden, dürfen nicht wegen „Geringfügigkeit“ abgelehnt werden.
- Weiterbildungsmaßnahmen (Umschulungen) werden zu Unrecht abgelehnt, legen Sie Widerspruch ein.
- Jede angedrohte oder vollzogene Sanktion lassen Sie in einer Hartz4 Beratung auf Richtigkeit überprüfen – sie sind oft unberechtigt oder falsch.
- Bei Minderung oder Entzug der Leistung zum Lebensunterhalt suchen Sie die Rechtsberatung auf. Überprüfen Sie, ob die Krankenversicherung weiter gezahlt wurde.
- Eine EVG (Eingliederungsvereinbarung) müssen Sie nicht sofort unterschreiben, auch nicht unter Sanktionsandrohung. Sie haben eine Woche Zeit die EVG zu prüfen oder prüfen zu lassen. Bestehen Sie auf Änderungsvorschlägen Ihrerseits.
- Haben Sie eine EVG schon unterschrieben, können Sie in einer Frist von zwei Wochen die Vereinbarung nachverhandeln.
- Lassen Sie sich nicht unberechtigt einen „1-Euro-Job“ zuweisen. Suchen Sie Rechtsberatung auf. 1-Euro-Jobs erfüllen oft nicht das Kriterium der „Zusätzlichkeit“ oder „Gemeinnützigkeit“.
- Heizkosten müssen in voller Höhe übernommen werden, eine Pauschalierung ist nicht rechtens.
- Heizen Sie Ihr Bad mit Haushaltsstrom, fallen diese Kosten unter „Heizkosten“ und müssen durch Ihre Beantragung übernommen werden.
- Kontrollieren Sie die Auszahlung der Warmwasserpauschale in Ihrem Bescheid.
- Ist Ihnen Leistung innerhalb des letzten Jahres vorenthalten worden, wegen eines Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes, suchen Sie die Rechtsberatung auf und lassen die Leistung rückwirkend neu berechnen.
- Sind Sie aufgefordert worden die Kosten der Unterkunft zu senken und müssen daher umziehen, stehen Ihnen die Übernahme der Umzugskosten, doppelte Mieten, Kautions- und Maklergebühren zu. Bitte schriftlich beantragen.
- Die „Erstausstattung“ zu beantragen steht Ihnen zu: für ein Neugeborenes, für das Kind, welches aus der Bedarfsgemeinschaft auszieht, wenn Sie wegen einer Scheidung oder Trennung die Wohnung verlassen mußten.

**Lassen Sie sich nicht abwimmeln!
Wer sich nicht wehrt, lebt verkehrt!**

www.bg45.de ■ info@bg45.de